


	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	1. Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Pattensen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen" (Abwasserbeseitigungssatzung)	
Nr.	A II-2.1	
Datum	29. Oktober 1987	

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen am 29. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

(1) § 3 Absatz 5 wird folgender 3. Satz angefügt:

„Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen“.

(2) § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

- (6) Werden an einer Erschließungsstraße Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Gleiches gilt in Stadtbereichen mit Mischwasserkanalisation, die auf Trennsystem umgestellt werden soll.
- (7) Die Stadt kann, auch wenn sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausführung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

### Artikel 2

§ 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und der Länder.

### Artikel 3

In § 7 Absatz 1 1. Zeile ist hinter dem Wort „Stadt“ das Wort „zweifach“ einzusetzen.

### Artikel 4

In § 9 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Für die Schmutzwasserentwässerungsanlage sind nahe der Grundstücksgrenze Revisionsschächte und –kästen herzustellen. Für die Regenwasserentwässerungsanlage wird dies empfohlen. Re-

visionsschächte und –kästen sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind vom Grundstückseigentümer nach technischer Anweisung durch die Stadt herzustellen.

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden neu Abs. 3 bis 6.

## Artikel 5

(1) § 12 Abs. 4, Satz 2, 5. Strich erhält folgende neue Fassung:

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierisches und pflanzliches Öl oder Fett, Blut und Molke;

(2) § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht“.

(3) §12 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder aus – hinsichtlich der Verschmutzung – vergleichbaren Einrichtungen (z.B. aus Krankenhäusern) darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Allgemeine Parameter  |            |
| a) Temperatur  | 35 ° C     |
| b) ph-Wert   | 6,5 bis 10 |
| c) Absetzbare Stoffe – nach 0,5 Std. Absetzzeit -  | 10 ml/1    |
| 2. Verseifbares Öl und Fett  |            |
|  | 250 mg/1   |
| 3. Kohlenwasserstoff   |            |
| a) direkt abscheidbar  | DIN 1999   |
| (Abscheider für Leichtflüssigkeit beachten)  |            |
| b) Kohlenwasserstoff,<br>gesamt (gem. DIN 38 409 Teil 18)  | 20 mg/1    |
| 4. Organische Lösemittel z.B. halogenierter Kohlenwasserstoff (berechnet als organisch gebundenes Halogen) |            |
|  | 5 mg/1     |

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(AS)		1 mg/1
b) Blei	(Pb)		2 mg/1
c) Cadmium	(Cd)		0,5 mg/1
d) Chrom 6wertig	(Cr)		0,5 mg/1
e) Chrom	(Cr)		3 mg/1
f) Kupfer	(Cu)		2 mg/1
g) Nickel	(Ni)		3 mg/1
h) Quecksilber	(Hg)		0,05 mg/1
i) Selen	(Se)		1 mg/1
j) Zink	(Zn)		5 mg/1
k) Zinn	(Sn)		5 mg/1
l) Cobalt	(Co)		5 mg/1
m) Silber	(Ag)		2 mg/1

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> ) (NH <sub>3</sub> )		200 mg/1
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/1
c) Cyanid, gesamt	(CN)		20 mg/1
d) Fluorid	(F)		60 mg/1
e) Nitrit	(NO <sub>2</sub> )		20 mg/1
f) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )		600 mg/1
g) Sulfid	(S)		2 mg/1

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtiges Phenol (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)      100 mg/1

b) Farbstoff

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt ist.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat:

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ oder den entsprechenden DIN-Normen des „Fachnormenausschusses Wasserwesen“ im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer den Nachweis zu führen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 18 werden Absätze 3 und 4.

## Artikel 9

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

### § 23 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
  2. entgegen § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  3. entgegen § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  4. entgegen dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. entgegen § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. entgegen § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. entgegen § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. entgegen §§ 12 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  10. entgegen § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  11. entgegen § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenleerung unterlässt;

1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Pattensen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen“ (Abwasserbeseitigungssatzung)	A II-2.1
	13.03.2002
	Seite 4 von 4

12. entgegen § 16 Abs. 3 die Entleerung behindert;

13. entgegen § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14. entgegen § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

### **Artikel 10**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 29. Oktober 1987

Stadt Pattensen

Morawitzky  
Bürgermeister

Storz  
Stadtdirektor